

### c) Zeitliche Besonderheiten und Beteiligung des Landespersonalausschusses

Art. 36 LlbG enthält verschiedene zeitliche Vorgaben. Eine Kürzung der Probezeit ist nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG um höchstens ein Jahr zulässig. Die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit ist sowohl bei einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, als auch in der Privatwirtschaft im Umfang von jeweils einem Jahr zulässig (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 LlbG).

Eine Sonderregelung gilt gemäß Art. 36 Abs. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 LlbG für die Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im Richterverhältnis auf Probe und im Beamtenverhältnis auf Widerruf und auf Zeit im Hochschulrecht. Solche Tätigkeiten können im vollen Umfang berücksichtigt werden.

Die Anrechnung von berücksichtigungsfähigen Zeiten auf die Probezeit nach Art. 36 Abs. 2 und 3 LlbG und die Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 LlbG sind nebeneinander zulässig. Dabei ist allerdings eine Mindestprobezeit von sechs Monaten abzuleisten (Art. 36 Abs. 4 LlbG). Die Mindestprobezeit muss bei Richtern auf Probe und Bewerbern aus dem Hochschulbereich nicht eingehalten werden. Dies ergibt sich daraus, dass hier eine volle Anrechnung der Zeiten ermöglicht ist (oben a).

Die nach früherem Recht in der LbV vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Landespersonalausschusses sind nach dem bayerischen Laufbahnrecht weitgehend entfallen. Dies gilt bei der Kürzung der Probezeit ebenso wie bei der Anrechnung

49) *Lorse*, BayVBl 2020, S. 334.

von Zeiten auf die Probezeit. Lediglich solche Zeiten, die in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurden (oben a), können nicht ohne Zustimmung des Landespersonalausschusses angerechnet werden. Die Mitwirkung dient hier sowohl einer zusätzlichen Kontrolle, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine Mindestprobezeit erfüllt sind, als auch der Wahrung der Einheitlichkeit des Vollzugs. Der Zustimmungsvorbehalt unterstreicht außerdem den Ausnahmecharakter des vollständigen Verzichts auf eine Probezeit. Auf eine weitergehende Kontrolle wird dagegen verzichtet.

### V. Fazit und Zusammenfassung:

Das bayerische Laufbahnrecht sollte in erster Linie einer Stärkung des Leistungsprinzips dienen. Es wird aber nicht nur bestritten, dass dieses Ziel tatsächlich erreicht wurde, sondern es wird mit Belegen untermauert, dass durch die Neuerungen – kontraproduktiv – sogar Leistungsgefährdungen für die verschiedenen Verwaltungen wahrscheinlich sind.<sup>49</sup> Fest steht jedenfalls, dass das berufliche Fortkommen der bayerischen Beamten – evtl. auch aus politischen Gründen – wesentlich erleichtert wurde. Dies zeigt sich insbesondere bei den Regelungen des bayerischen Laufbahnrechts hinsichtlich der Probezeit. Hier, wie in vielen anderen Bereichen, sind auch nach Einführung der „durchgehenden“ Leistungslaufbahn Parallelen zum früheren Recht hinsichtlich der Qualifikationsebenen (Laufbahngruppen) und Fachrichtungen (Fachliche Schwerpunkte) zum einen nicht von der Hand zu weisen und zum anderen für eine sachgerechte Handhabung der bestehenden Vorschriften sogar unumgänglich.

# Beamtenrechtliche Suspendierung und das Recht auf Beschäftigung\*

RD Thorsten Masuch

*Auf manche Ereignisse möchte bzw. muss ein Dienstherr unmittelbar reagieren. So traten unlängst vermehrt Fälle auf, in denen Polizeibeamte in Chatgruppen rechtsextremistische Propaganda geteilt und empfangen haben sollen. Zahlreiche Polizisten wurden kurzfristig „vom Dienst suspendiert“ bzw. „zwangsweise beurlaubt“: es wurde ein „Verbot der Führung der Dienstgeschäfte“ ihnen gegenüber erlassen. Nicht immer wurde dieses auch gerichtlich bestätigt. Der Beitrag vermittelt auch einen Überblick über die Rechtsprechung zum Thema.*

## I. Einführung

Durch einen Beschluss des VG Düsseldorf wurde die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen ein ausgesprochenes Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wiederhergestellt. Danach sei

die Anordnung des Sofortvollzugs bereits nicht ausreichend begründet worden. Insofern bedürfe es einer schlüssigen, konkreten und substantiierten Darlegung der wesentlichen Erwägungen, warum aus Sicht der Behörde gerade im vorliegenden Einzelfall (Hervorhebung durch die Kammer) ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben sei und das Interesse des Betroffenen am Bestehen der aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise zurückzutreten habe.<sup>1</sup> Der pauschale Verweis auf die Schwere der gegenüber der Beamtin erhobenen Vorwürfe unter gleichzeitiger Außerachtlassung der den hiesigen Streitfall prägenden Umstände lasse den erforderlichen Einzelfallbezug vermissen.

Auch über diesen Fall hinaus hat sich die Rechtsprechung regelmäßig mit der Zulässigkeit und den Grenzen der Maßnahme zu beschäftigen. Es stellt sich demnach die grundlegende Frage, wann und wie durch ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte in die Rechte eines Beamten auf Beschäftigung eingegriffen werden darf. Hierzu werden die Voraussetzungen in Tatbestand und Rechtsfolge besprochen sowie Beispielfälle dargestellt.

\*) Der Autor gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

1) VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.10.2020 – 2 L 1910/20 – BeckRS 2020, 27739, Rn. 2; vgl. FAZ vom 30.10.2020, S. 4: „Hitlergruß in Uniform“.